Zeitschrift: Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern

Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern

Band: 21 (1947)

Heft: 3

Artikel: Die Teuerungs- und Notstandsbeihilfe an Minderbemittelte in der Stadt Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850039

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Teuerungs- und Notstandsbeihilfe an Minderbemittelte in der Stadt Bern

INHALT

VORBEMERKUNGEN

I. DIE TEUERUNGS- UND NOTSTANDSBEIHILFE 1942—1947

1. DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN
2. DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN UND DIE BEZÜGER

II. DIE SOZIALE STRUKTUR DER TEUERUNGSBEIHILFE-BEZÜGER IM 2. VIERTELJAHR 1945

1. GESCHLECHT, ALTER UND ZIVILSTAND
2. HEIMAT UND NIEDERLASSUNGSDAUER
3. ERWERBSZWEIG UND PERSÖNLICHER BERUF
4. EINKOMMEN
5. AUSBEZAHLTE BEIHILFEN

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Vorbemerkungen

Die kriegsbedingte Teuerungswelle führte im Jahre 1941 trotz möglichster Eindämmung durch die Preiskontrollstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden infolge der verhältnismäßig noch bescheidenen Lohnerhöhungen zu einer immer größeren Reallohneinbuße. Dadurch entstand in zahlreichen Familien eine Notlage. Das Einkommen reichte nicht mehr aus, um auch nur die Auslagen für ihre Existenzbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) zu bestreiten.

Hier war rasche Abhilfe nötig. Sie wurde von den Behörden nach Möglichkeit geschaffen durch:

1. Allgemeine Preisverbilligung wichtiger Lebensmittel aus Bundesmitteln,
2. Notstandsaktionen von Kantonen und Gemeinden zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung unter finanzieller Beitragsleistung des Bundes und — soweit es sich um Gemeinden handelt — des betreffenden Kantons.
3. Ergänzend wirkt die Schweizerische Winterhilfe mit Geld- und Naturalleistungen sowie durch Förderung von Hilfswerken.

Die Notstandsaktionen der Kantone und Gemeinden zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung bestanden bzw. bestehen in:

a) Naturalzuwendungen,
b) Abgabe von Gutscheinen zum Bezug verbilligter Lebensmittel, Brennmaterialien und anderer Verbrauchsgüter,
c) Mietzinszuschüssen,
d) Barzuschüssen.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den Barzuschüssen, die in der Stadt Bern vom Januar 1942 bis März 1947 unter dem Namen Teuerungsbeihilfe und seit April 1947 als Notstandsbeihilfe ausgerichtet wurden. Der erste Abschnitt dieses Aufsatzes gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Teuerungs- und Notstandsbeihilfe sowie über die finanziellen Leistungen und die Bezüger, von ihrer Einführung im Januar 1942 bis heute. In einem zweiten Abschnitt wird gezeigt, welche Bevölkerungskreise auf eine Teuerungsbeihilfe sogar zu Zeiten der Hochkonjunktur unserer Wirtschaft angewiesen sind. Diese Feststellungen wurden dadurch ermöglicht, daß die im 2. Quartal 1945 vorgekommenen Fälle

von Teuerungsbeihilfe durch das Büro für Teuerungsbeihilfe im Städtischen Arbeitsamt aus den Akten jedes einzelnen Bezügers auf Erhebungsbogen eingetragen wurden. Die Erhebungsbogen sind vom Statistischen Amte entworfen und nach ihrer Ausfüllung im März 1947 aufgearbeitet worden. Sie enthalten in der Hauptsache Namen, Zivilstand, Geburtsdatum, Heimatgemeinde, Beruf und Berufsstellung, das Datum der Niederlassung des Bezügers, die Zahl der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, das Einkommen des Bezügers und seiner Angehörigen sowie die bezogenen Teuerungsbeihilfebeträge.

I. Die Teuerungs- und Notstandsbeihilfe 1942—1947

1. Die gesetzlichen Grundlagen

a) eidgenössische

Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1941 über die Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung sowie die auf dieser Grundlage erlassenen und einander ablösenden

Verfügungen des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes: Nr. I vom 20. November 1942, III (Neufestsetzung der Einkommensgrenzen) vom 17. August 1943, IV (Erhöhung der Einkommensgrenzen) vom 25. September 1945 und die einschlägige

Verfügung Nr. 1 des eidg. Kriegs-Fürsorge-Amtes vom 20. Oktober 1943 (Festsetzung des Familieneinkommens).

Durch Bundesratsbeschluß vom 14. Januar 1947 wurde der vorerwähnte Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1941 und damit die sich auf ihn stützenden Verfügungen auf den 31. März 1947 aufgehoben.

Eine eidgenössische gesetzliche Einflußnahme auf die Beihilfen besteht seitdem nicht mehr.

b) kantonal-bernische

Beschluß des Großen Rates vom 11. November 1941 betreffend Beitragsleistung an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung, verlängert durch Beschluß des Großen Rates vom 23. Februar 1942. Die Gültigkeit dieser Beschlüsse wurde bis 31. März 1947 jeweils auf Grund des Budgetbeschlusses verlängert.

Seit 1. April 1947 sind maßgebend: der

Beschluß des Großen Rates vom 19. Februar 1947 betreffend Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung und der entsprechende

Regierungsratsbeschluß vom 4. März 1947.

c) stadtbernische

Verordnungen des Gemeinderates vom 15. Januar/10. Juli 1942, 25. November 1942, 13. September 1943 und 29. August 1945 über die Teuerungsbeihilfe an Minderbemittelte. Diese Verordnungen lösten einander ab und werden seit 1. April 1947 ersetzt durch die

Verordnung des Gemeinderates vom 24. März 1947 über die Notstandsbeihilfe an Minderbemittelte.

2. Die finanziellen Leistungen und die Bezüger

Die Teuerungsbeihilfe war — zum Unterschied etwa von der allgemeinen Preisverbilligung wichtiger Lebensmittel aus Bundesmitteln — von Anfang an nur für die minderbemittelte Bevölkerung gedacht. Es wurde deshalb

die Bezugsberechtigung auf die kleinsten Einkommen und Vermögen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze beschränkt, diese jedoch ebenso wie die Höhe der Beihilfe mit Rücksicht auf die Lebenskostenverteuerung im Laufe der Zeit mehrmals hinaufgesetzt, wie das aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht.

Bezugsberechtigungsgrenzen und Höhe der Teuerungs- und Notstandsbeihilfe

Berechtigungsgrenzen Beihilfen	Gemeinderätliche Verordnung vom				
	15. Jan./ 10. Juli 1942	25. Nov. 1942	13. Sept. 1943	29. Aug. 1945	24. März 1947
Geltungsdauer der betr. Verordnung ..	1. Jan.— 31. Dez. 1942	1. Jan.— 30. Sept. 1943	1. Okt. 1943— 30. Sept. 1945	1. Okt. 1945— 31. März 1947	Seit 1. April 1947
Berechtigungsgrenzen					
Jahreseinkommen in Franken					
Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene, Verwitwete	1 800	2 000	2 100	2 200	
Verheiratete ohne Kinder	2 800	3 000	3 200	3 400	
Für jeden weiteren in der Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen zusätzlich	500	500	600	600	
Vermögen in Franken					
Barvermögen	8 000				[1] 5—8000
Verwertbares Vermögen (Liegenschaften usw.)	15 000				[1]
Vierteljährliche Teuerungsbeihilfen in Franken [2]					
Alleinstehende Erwachsene mit eigenem Haushalt	30	35		45	
Ehepaare und andere Familiengemeinschaften von 2 Personen	50	60		60	
Für jeden weiteren in der Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen ..	20	20		25	

[1]) Barvermögen Fr. 5000 bei Einzelpersonen, Fr. 8000 bei Ehepaaren, Zuschlag für jede weitere Person Fr. 1000. Das übrige Vermögen (Verkehrswert von Liegenschaften usw.) wird — nach Abzug der darauf lastenden Schulden — zur Hälfte angerechnet.

[2]) In Ausnahmefällen können die angegebenen Ansätze überschritten werden.

Einkommen und Vermögen können bis zu den angegebenen Grenzen nebeneinander vorhanden sein. Unterstützungsleistungen wie Bundeshilfe, Altersbeihilfe, Leistungen des Vereins für das Alter sowie vorübergehende

Hilfen der Fürsorgedirektion werden jedoch bei der Ermittlung des Einkommens des Gesuchstellers mitberücksichtigt.

Die Ansätze der Notstandsbeihilfe sind mit gegenwärtig Fr. 45 für alleinstehende Erwachsene, Fr. 60 für Ehepaare und Fr. 25 für weitere in der Familiengemeinschaft lebende Angehörige so bemessen, daß der bloße Zuschußcharakter dieser Unterstützungsart deutlich sichtbar wird.

Die Beihilfe wird grundsätzlich in bar bezahlt. Bei Personen, die keine hinreichende Gewähr für eine richtige Verwendung bieten, kann sie in natura oder in Form von Mietzinszuschüssen direkt an den Vermieter ausgerichtet werden. Außerdem werden Naturalzuwendungen, wie Kartoffeln, Heizmaterial usw. mit den Barzuschüssen verrechnet.

Die folgenden Zahlen geben zunächst einen Gesamtüberblick über die Kosten der Teuerungsbeihilfe seit ihrer Einführung im Jahre 1942.

Jahr bzw. Quartal	Ausgerichtete Zuschüsse in Franken	Leistungen der Stadt an die Zuschüsse in Franken[1])
1942/1. Quartal	82 735	32 818
2. Quartal	122 656	48 654
3. Quartal	150 688	59 773
4. Quartal	168 788	66 953
1943	727 652	288 637
1944	809 468	321 091
1945	827 218	328 133
1946	760 828	301 797
1947/1. Quartal	137 722	54 630
2. Quartal	132 907	73 099
1942/1. bis 1947/2. Quartal	3 920 662	1 575 585

[1]) 1942/1. bis 1947/1. Quartal 39 2/3 %, 1947/2. Quartal 55 %.

Von Anfang 1942 bis Mitte 1947 wurden insgesamt Fr. 3 920 662 an Teuerungs- und Notstandsbeihilfe in der Stadt Bern ausbezahlt, wovon die Stadt allein Fr. 1 575 585 zu tragen hatte (bis Ende März 1947: 39 2/3 %, seither 55 %), während der Kanton Fr. 1 082 505 aufbrachte (bis Ende März 1947: 27 %, seither 45 %) und der Bund Fr. 1 262 572 (bis Ende März 1947: 33 1/3 %, seither kein Beitrag mehr) auf sich nahm.

Die geringe Höhe der Beihilfeleistungen in den beiden ersten Quartalen 1942 (rund Fr. 80 000 bzw. Fr. 123 000) steht mit der notwendigen Anlaufszeit der damals neuen Einrichtung im Zusammenhang. Der fortgesetzte

Rückgang der Leistungen seit dem Höchststand im 4. Quartal 1945 (rund Fr. 232 000) hängt dagegen mit der heute guten Wirtschaftslage, der Knappheit an Arbeitskräften und gewissen Lohnerhöhungen (z. B. im Baugewerbe) zusammen, die — wie aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht — seit dem letzten Vierteljahr 1945 zu einem dauernden Rückgang der Beihilfebezüger und weiteren Nutznießer führten. Auf Grund des Regierungsratsbeschlusses des Kantons Bern vom 4. März 1947 über die Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung sind zudem „Arbeitsfähige, die nicht erwerbstätig sind oder solche, die eine ihren körperlichen oder geistigen Kräften entsprechende lohnendere Erwerbstätigkeit nicht annehmen, ... vom Bezuge ausgeschlossen"; damit ist eine klare Handhabe zur Beschränkung des Bezügerkreises auf unterstützungswürdige Fälle und somit eine weitere Einschränkung der Gesuchsgenehmigungen gegeben.

Die Bezüger und Nutznießer der Teuerungs- und Notstandsbeihilfe 1942—1947

Vierteljahr bzw. Jahresdurchschnitt	Bezüger				Nutznießende Personen	
	Alleinstehende		Familien	zusammen	insgesamt	davon Kinder [1])
	Männer	Frauen				
1942/1.	43	224	1099	1366	4137	1672
2.	104	531	1569	2204	6277	2193
3.	134	639	1637	2410	6658	2370
4.	154	715	1788	2657	7277	2616
1943	171	764	1721	2656	7091	2514
1944	173	799	1737	2709	7345	2691
1945	184	869	1688	2741	7378	2776
1946	176	874	1375	2425	6217	2312
1947/1.	168	830	939	1937	4385	1478
2.	166	821	900	1887	4341	1568

[1]) 1942/1. bis 1947/1. Quartal: 16 Jahre und darunter, seit 1947/2. Quartal: 18 Jahre und darunter.

Bemerkenswert ist nicht nur der bereits besprochene fortgesetzte Rückgang der Bezüger und ihrer Angehörigen, sondern auch die verschiedene Zusammensetzung des Bezügerkreises im Laufe der Zeit. So ist der Anteil der Familien unter den Bezügern von rund 65% im Jahresdurchschnitt 1943 auf rund 48% im ersten Halbjahr 1947 gesunken, weil die Familienväter zu einem größeren Teil als die Alleinstehenden im vollerwerbsfähigen Alter sind, so daß ein Teil von ihnen bei der gegenwärtig günstigen

Wirtschaftslage bessere Erwerbsmöglichkeiten findet und deshalb aus der Teuerungs- und Notstandsbeihilfe ausscheidet. Dem nunmehr geringeren Anteil der Familien unter den Bezügern entspricht der jüngste Rückgang der nutznießenden Personen pro Fall von beispielsweise 2,67% im Jahresdurchschnitt 1943 auf 2,28% im ersten Halbjahr 1947.

II. Die soziale Struktur der Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945

Im 2. Vierteljahr 1945 war die Teuerungsbeihilfe für Minderbemittelte in der Stadt Bern durch die gemeinderätliche Verordnung vom 13. September 1943 geregelt. Danach betrug (vgl. Übersicht auf S. 157) die Bezugsberechtigungsgrenze für Ehepaare und andere Familiengemeinschaften von zwei Personen Fr. 3200 Jahreseinkommen und erhöhte sich für jeden weiteren in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen um Fr. 600. Verwitwete, geschiedene, getrennt lebende oder ledige Personen waren bis Fr. 2100 Jahreseinkommen bezugsberechtigt. Als Teuerungsbeihilfe wurden im 2. Vierteljahr 1945 an Ehepaare und andere Familiengemeinschaften von zwei Personen Fr. 60, für jeden weiteren in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen Fr. 20 und an alleinstehende erwachsene Personen Fr. 35 ausgerichtet. Ausnahmsweise konnten die vorstehenden Ansätze bei besonderer Notlage und, sofern die Armenkasse bisher nicht regelmäßig beansprucht wurde, überschritten werden. Die außerdem in der gleichen Verordnung geregelten Mietzinszuschüsse an bedürftige Wehrmänner und ihre Familien fallen in diesem Aufsatz außer Betracht.

Diese so umgrenzte Teuerungsbeihilfe wurde im 2. Quartal 1945 in 2781 Fällen zugunsten von 7571 Personen im Gesamtbetrag von Fr. 202 999 ausgerichtet. Die Aufarbeitung der von unserem Amte entworfenen und von der Direktion der sozialen Fürsorge auf Grund der Akten ausgefüllten Erhebungsbogen ergab hinsichtlich der Teuerungsbeihilfebezüger jener Zeitperiode im einzelnen folgendes Bild.

1. Geschlecht, Alter und Zivilstand

Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945 nach Geschlecht, Alter und Zivilstand zusammensetzten.

Von den 2781 Teuerungsbeihilfebezügern waren 1443 (51,9%) Ehepaare und 1338 (48,1%) ledig, verwitwet oder geschieden, wovon 215 Männer (7,7%) und 1123 (40,4%) Frauen. Unter den unverheirateten Bezügern war demnach der Anteil der Frauen mehr als fünfmal so groß wie jener der Männer.

Die Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945 nach Alter, Geschlecht und Zivilstand

Alter, Geschlecht		Zivilstand					Sämtliche Bezüger
		Ledig	Verwitwet	Geschieden	Unverheiratete zusammen	Verheiratete [1])	
Bis 29 Jahre:	Männer ...	—	—	1	1	89	90
	Frauen ...	6	2	3	11	—	11
30—49 Jahre:	Männer ...	3	1	9	13	902	915
	Frauen ...	44	70	75	189	—	189
50—59 Jahre:	Männer ...	9	1	10	20	119	139
	Frauen ...	48	82	58	188	—	188
60—69 Jahre:	Männer ...	22	28	21	71	174	245
	Frauen ...	75	188	63	326	—	326
70 u. mehr Jahre:	Männer ...	29	71	10	110	159	269
	Frauen ...	109	259	41	409	—	409
Insgesamt:	Männer ...	63	101	51	215	1443	1658
	Frauen ...	282	601	240	1123	—	1123
	Zusammen	345	702	291	1338	1443	2781

[1]) Bei den Ehepaaren wurde der Ehemann (Familienvorstand) als Bezüger gezählt.

Was das Alter betrifft, so betrug es bei 1249 (44,9%) Bezügern 60 und mehr Jahre, bei 1104 (39,7%) 30—49 Jahre, bei 327 (11,8%) 50—59 Jahre und bei 101 (3,6%) weniger als 30 Jahre. Die Teuerungsbeihilfe wird somit in bedeutendem Maße von älteren Leuten beansprucht.

Nach dem Zivilstand verteilen sich die 2781 Teuerungsbeihilfebezüger auf 1443 (51,9%) Ehepaare, 702 (25,2%) Verwitwete, 345 (12,4%) Ledige und 291 (10,5%) Geschiedene. Bemerkenswert ist der große Anteil der Verwitweten unter den Unterstützten.

Die gleichzeitige Betrachtung mehrerer der genannten Merkmale (Alter, Geschlecht, Zivilstand) führt zu folgendem Ergebnis: Der Anteil der in vorgerücktem Alter stehenden Bezüger ist bei den Frauen größer als bei den Männern. Sowohl bei den Ledigen wie bei den Geschiedenen, ganz besonders aber bei den verwitweten Beihilfebezügern sind die Männer gegenüber den Frauen in der Minderheit. Besonders bei den Verheirateten, aber auch bei den Geschiedenen ist der Anteil der älteren Jahrgänge unter den Beihilfebezügern geringer als bei den Ledigen und den Verwitweten.

2. Heimat und Niederlassungsdauer

Besonders interessieren muß den Verwaltungspraktiker die Heimatzugehörigkeit und das Zuzugsjahr der Teuerungsbeihilfebezüger. Für alle Bezüger gilt, daß sie mindestens seit einem Jahr in der Einwohnergemeinde Bern wohnhaft und niedergelassen sein müssen.

Heimat und Niederlassungsdauer der Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945

Heimat	Zuzugsjahr					Sämtliche Bezüger	Seit der Geburt in Bern wohnhaft
	1939 oder später	1924—1938	1914—1923	1913 oder vorher	unbekannt		
Stadt Bern	8	17	9	19	—	53	8
Agglomerationsvororte [1])	14	30	16	27	2	89	19
Übriger Kanton Bern [2])	294	787	269	674	34	2058	205
Übrige Schweiz	76	208	60	145	6	495	53
Ausland	3	23	13	30	1	70	8
Unbekannt	1	3	6	5	1	16	2
Zusammen	396	1068	373	900	44	2781	295

[1]) Agglomerationsvororte: Bolligen, Bremgarten b. Bern, Köniz, Muri b. Bern, Zollikofen.
[2]) Kanton Bern ohne Stadt Bern und ohne Agglomerationsvororte.

Es fällt auf, daß nur 53 Bezüger (1,9%) Stadtberner sind und nur 89 (3,2%) aus den fünf Agglomerationsvororten unserer Stadt stammen! Die große Masse der Bezüger, nämlich 2058 (74,0%) hat ihre Heimat in einer der andern Gemeinden des Kantons Bern. Nur 495 Bezüger (17,8%) sind in der übrigen Schweiz heimatberechtigt. Damit überwiegen bei den Teuerungsbeihilfebezügern die Berner die außerkantonalen Schweizer wesentlich mehr, als in der Einwohnerschaft der Stadt Bern; mit andern Worten: die Teuerungsbeihilfe kommt zu einem besonders großen Teil Kantonsbürgern zugute.

Fast ein Drittel (900 oder 32,4%) aller Bezüger im 2. Vierteljahr 1945 war seit 1914 oder vorher in unserer Stadt niedergelassen und wohnhaft — von den Ausländern allein sogar 42,9% — und nur 396 oder 14,2% Bezüger zogen erst 1939 oder später zu. Der Teuerungsbeihilfebezug durch Neuzuzüger überbordet demnach in Bern nicht.

3. Erwerbszweig und persönlicher Beruf

Die Gliederung nach dem Unternehmerberuf und der Stellung im Beruf gibt über den Platz der Teuerungsbeihilfebezüger im Wirtschaftsleben Aus-

kunft. Man kann jedoch nicht sagen, die betreffenden Berufe wären schlechtweg nicht in der Lage, allen ihren Berufsangehörigen eine minimale Lebenshaltung zu sichern. Bei diesen Berufen handelt es sich nämlich zum Teil offensichtlich um solche, in welche die Teuerungsbeihilfebezüger erst hinüberwechselten, als sie in mehr oder weniger große Bedrängnis gelangten, sei es infolge Alters, Invalidität, Verwitwung oder Scheidung (Frauen) oder aus andern Gründen und die sie wegen Alter oder Invalidität nicht voll ausüben können. Das läßt sich an Hand folgender Angaben erhärten: Von den insgesamt 2781 Bezügern im 2. Vierteljahr 1945 waren 1249 (44,9%) 60 oder mehr Jahre alt, 619 (22,2%) voll oder teilweise invalid, 601 Frauen verwitwet (21,6 % aller Bezüger) und 240 Frauen geschieden (8,6 %). Diese Zahlen können jedoch nicht ohne weiteres summiert werden, weil sie zum Teil die gleichen Personen betreffen.

Die Berufsstellung und die hauptsächlichsten Erwerbszweige der Teuerungsbeihilfebezüger waren im 2. Vierteljahr 1945 die folgenden:

Stellung im Beruf und Erwerbszweige der Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945

Stellung im Beruf, Erwerbszweig	Unterstützungsfälle			Unterstützte Personen
	Männer	Frauen	insgesamt	
Selbständigerwerbende				
Kleingewerbetreibende	135	46	181	529
Kleinhändler, Hausierer	94	29	123	308
Übrige	30	39	69	145
Zusammen	259	114	373	982
Unselbständig Erwerbende				
a) in der Privatwirtschaft:				
Baugewerbe	527	—	527	2044
Persönliche Dienste	24	363	387	558
Handel und Verkehr	135	9	144	531
Metall- und Maschinenindustrie	125	7	132	553
Übrige	334	135	469	1454
Zusammen	1145	514	1659	5140
b) in der öffentlichen Verwaltung (Aushilfen)	94	—	94	488
Unselbständig Erwerbende zusammen	1239	514	1753	5628
Rentner und Pensionierte	141	256	397	610
Personen ohne Berufsangabe und Hausfrauen	19	239	258	351
Zusammen	1658	1123	2781	7571

Fast zwei Drittel der Teuerungsbeihilfebezüger (1753 oder 63,0%) waren im 2. Quartal 1945 unselbständig erwerbend; geht man von der Gesamtzahl der unterstützten Personen (Bezüger und übrige Nutznießer) aus, so entfallen auf diese Gruppe sogar annähernd drei Viertel aller Unterstützten (5628 oder 74,3%). Die Zahl der selbständig Erwerbenden (373 oder 13,4%) und jener der Rentner und Pensionierten (397 oder 14,3% unter den Bezügern hielt sich annähernd die Waage, jedoch weist die erstgenannte Gruppe naturgemäß viel mehr Mitunterstützte auf als die letztgenannte. Die 258 (9,3%) Bezüger ohne nähere Berufsangabe und Hausfrauen bilden eine kleinere vierte Gruppe; hier überwiegen die Frauen ebenso wie bei den Rentnern und Pensionierten.

Persönlicher Beruf der Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945 [1])

Persönlicher Beruf	bis 59 Jahre alte Bezüger			Sämtliche Bezüger		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt
Selbständig Erwerbende:						
Schneider	8	20	28	16	35	51
Hausierer	36	14	50	57	19	76
Übrige	117	30	147	186	60	246
Zusammen	161	64	225	259	114	373
Unselbständig Erwerbende:						
Schneider	11	2	13	23	14	37
Mechaniker, Abwarte, Heizer	27	—	27	34	4	38
Schreiner, Korbmacher	19	—	19	32	1	33
Gipser, Maler	53	—	53	71	—	71
Maurer, Mineure, Pflästerer	52	—	52	63	—	63
Zeitungsverkäufer, Einzüger	8	8	16	14	16	30
Magaziner	38	—	38	45	—	45
Chauffeure	47	—	47	47	—	47
Waschpersonal	1	24	25	2	54	56
Hausdienstpersonal	—	20	20	—	50	50
Putzpersonal	3	59	62	5	94	99
Fabrikarbeiter	14	12	26	15	18	33
Hilfsarbeiter, Handlanger, Aushilfen	366	11	377	451	20	471
Übrige	333	119	452	437	243	680
Zusammen	972	255	1227	1239	514	1753
Rentner, Pensionierte, Personen ohne Berufsangabe und Hausfrauen	11	69	80	160	495	655
Zusammen	1144	388	1532	1658	1123	2781

[1]) Es sind nur Berufsgruppen aufgeführt, auf die insgesamt mindestens 30 Teuerungsbeihilfebezüger entfallen.

Von den unselbständig erwerbenden Bezügern ist der weitaus größere Teil (1659 oder 94,6% der unselbständig erwerbenden Bezüger) in der Privatwirtschaft tätig, und zwar in erster Linie im Baugewerbe (Männer) und in den persönlichen Diensten (Frauen), dann folgen Handel und Verkehr sowie Metall- und Maschinenindustrie. Ein sehr kleiner Teil der unselbständig erwerbenden Bezüger (94 Männer oder 5,4% der unselbständig erwerbenden Bezüger) sind Aushilfskräfte in der öffentlichen Verwaltung.

Wenn — wie festgestellt — der Unternehmerberuf zum Teil Alters- und Aushilfsberuf ist, kommt der Kenntnis des persönlichen Berufs, d. h. der Tätigkeit, welche die Beihilfebezüger ausüben, erhöhte Bedeutung zu.

Die Teuerungsbeihilfebezüger gehören den verschiedensten persönlichen Berufen an. Bei den selbständig Erwerbenden sind die Hausierer (76) und Schneider (51) am stärksten vertreten. Unter den unselbständig erwerbenden Bezügern bilden — wie zu erwarten war — die Hilfsarbeiter, Handlanger und Aushilfen (471) die größte Gruppe; daneben sind das Hausdienst-, Wasch- und Putzpersonal (zusammen 205) sowie die baugewerblichen Berufe am stärksten vertreten. Die Ausscheidung der Bezüger bis zum 59. Altersjahr, das man wohl als obere Altersgrenze der vollen Leistungsfähigkeit des durchschnittlichen Handarbeiters ansprechen darf, zeigt, daß von den 373 selbständig Erwerbenden nur 225 (60,3%) und von den 1753 unselbständig Erwerbenden nur 1227 (70,0%) noch im voll erwerbsfähigen Alter stehen; bei den Rentnern, Pensionierten, Personen ohne Berufsangabe und Hausfrauen sind es von 655 sogar nur 80 (12,2%).

4. Einkommen

Vom sozialpolitischen Standpunkt ist die Kenntnis von Höhe und Art der Einkünfte der Teuerungsbeihilfebezüger von Bedeutung.

Hinsichtlich der oberen Grenze von Einkommen und Vermögen der Bezüger geben schon die Bezugsberechtigungsgrenzen Anhaltspunkte. So erhielten im 2. Quartal 1945 die Beihilfe nur Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete mit eigenem Haushalt bei einem Jahreseinkommen von höchstens Fr. 2100 und Verheiratete ohne Kinder bis zu Fr. 3200 Jahreseinkommen. Für jeden weiteren in der Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen (insbesondere auch für Kinder) wurde die Berechtigungsgrenze um Fr. 600 erhöht; beim Barvermögen war die Grenze Fr. 8000 und beim verwertbaren Vermögen (Liegenschaften usw.) Fr. 15 000.

Nach unserer Erhebung über die Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945 verteilen sich die Bezüger nach ihrem vierteljährlichen Erwerbs- und Gesamteinkommen auf die einzelnen Einkommensstufen wie folgt:

Die Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945 nach Erwerbs- und Gesamteinkommensstufen

Stufen des vierteljährlichen Einkommens in Franken	Zahl der Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Vierteljahr 1945					
	Erwerbseinkommen des Bezügers			Gesamteinkommen des Bezügers und seiner Angehörigen		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt
0	303	449	752	1	—	1
1— 100	57	147	204	3	10	13
101— 300	83	279	362	78	277	355
301— 500	117	180	297	190	514	704
501—1000	433	66	499	545	266	811
1001—1500	619	2	621	738	44	782
über 1500	46	—	46	103	12	115
Zusammen	1658	1123	2781	1658	1123	2781

Wie bescheiden die Einkünfte der Teuerungsbeihilfebezüger selbst sind, ist daran zu erkennen, daß 752 (27%) überhaupt kein Erwerbseinkommen (Lohn abzüglich Ausgleichskasse, Teuerungszulagen, Lohnausfallentschädigung) und weitere 1362 (49%) ein solches von Fr. 1—1000 bezogen. Nur 667 (24%) erreichten mehr als Fr. 1000 Erwerbseinkommen im 2. Vierteljahr 1945. Erwerbseinkommen von mehr als Fr. 1000 im Vierteljahr bezogen, mit zwei Ausnahmen, nur Männer. Verglichen mit der Gesamtzahl der Bezüger sind die Bezüger dieser etwas größeren Einkommen bei den unselbständig Erwerbenden am häufigsten in der Metall- und Maschinenindustrie (88 von 132), sehr gering ist dagegen ihr Anteil z. B. in den persönlichen Diensten (3 von 387) und gleich null in der Heimarbeit.

Eine verhältnismäßig bedeutende Rolle spielt offensichtlich das Nichterwerbseinkommen der Bezüger und das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Bezüger lebenden und mitunterstützten Angehörigen, ist doch die Verteilung der Bezüger nach den Stufen des Familiengesamteinkommens wesentlich günstiger als nach den Stufen des bloßen Erwerbseinkommens der Bezüger. So hatte im 2. Vierteljahr 1945 nur 1 Bezüger überhaupt kein Familieneinkommen, 1883 (67,7%) kamen auf Fr. 1—1000 Familieneinkommen (wobei die Einkommen von über Fr. 300 die kleineren weit überwogen) und bei 897 (32,3%) Bezügern überstiegen die Familieneinkünfte Fr. 1000.

Die Umrechnung dieser Quartals- auf Jahreseinkommen wäre nur unter der gewagten Annahme möglich, daß sie in allen vier Vierteljahren gleich groß sind.

Die Häufigkeit des Nichterwerbseinkommens der 2781 Bezüger im 2. Vierteljahr 1945 neben oder an Stelle des Erwerbs geht aus folgenden Feststellungen hervor: Erwerbseinkommen nur in 2029 Fällen, Entschädigung aus Kranken- und Unfallversicherung in 80 und aus Arbeitslosenversicherung in 107 Fällen; Renten, Pensionen und Verwandtenbeiträge in 854 Fällen; Bundeshilfe, Altersbeihilfe und Beihilfen des Vereins für das Alter in 1056 Fällen; um anderes Einkommen handelte es sich in 668 Fällen. Da diese Einkommen zum Teil nebeneinander erzielt werden, können die angegebenen Fälle nicht ohne weiteres summiert werden.

Erwähnenswert ist noch, daß von den 2781 Bezügern (1658 Männer, 1123 Frauen) nur 695 (685 Männer, 10 Frauen) im 2. Vierteljahr 1945 gegen Arbeitslosigkeit versichert waren.

5. Ausbezahlte Beihilfen

Im 2. Quartal 1945 betrugen die Teuerungsbeihilfeleistungen rund Fr. 203 000, wovon die Stadt Bern — wie bereits bemerkt — rund Franken 80 000 (39 2/3 %) aufzubringen hatte. Der Betrag von Fr. 203 000 stellt nur 11,5% der Beihilfen dar, welche die betreffenden Bezüger einschließlich der im 2. Quartal 1945 ausgerichteten Summen bezogen haben; bei den Teuerungsbeihilfen handelt es sich demnach in der Hauptsache um wiederholt beanspruchte Leistungen.

Von den rund Fr. 203 000 Beihilfen entfielen rund Fr. 27 000 (13,4%) auf die selbständig Erwerbenden, rund Fr. 144 000 (70,8%) auf die unselbständig Erwerbenden, rund Fr. 20 000 (9,8%) auf die Rentner und Pensionierten und rund Fr. 12 000 (6,0%) auf Personen ohne nähere Berufsangabe und Hausfrauen. In gleicher Weise verteilt sich die gesamte, den gleichen Bezügern bisher ausgerichtete Beihilfesumme von rund Fr. 1 771 000 auf die Haupterwerbsgruppen.

Schlußbemerkungen

Die Teuerungs- und Notstandsbeihilfe ist ein Teil der Notstandsaktionen. Ihre Einführung auf den 1. Januar 1942 war in Anbetracht der Teuerung eine dringende Notwendigkeit. Das geht schon daraus hervor, daß die Zahl der berücksichtigten Fälle in unserer Stadt bis zu 2841 mit insgesamt 7705 Nutznießern im 4. Vierteljahr 1944 anstieg. Bei einer damaligen Bevölkerung von 134 670 Seelen zogen 5,7% oder jeder 17. Einwohner direkten Nutzen aus der Teuerungsbeihilfe; seither hat sich die Zahl der Bezüger auf 1887 und der Nutznießer auf 4341 im 2. Quartal 1947 verringert.

Ein wie großer Teil der Bevölkerung selbst in Zeiten günstiger Wirtschaftsverhältnisse auf öffentliche Hilfe angewiesen ist, zeigt die ergänzende Betrachtung der wichtigsten übrigen Unterstützungseinrichtungen. So trat im Jahre 1946 die Armenfürsorge in 5762 Fällen mit 11 187 Unterstützten in Aktion, d. h. jeder 12. Einwohner unserer Stadt genießt in irgendeiner Form Armenunterstützung. Bei diesen Unterstützungsbezügern handelt es sich nur zum Teil um die gleichen Personen, die Teuerungsbeihilfe beziehen, weil die regelmäßige Armenunterstützung die Gewährung der Teuerungs- und Notstandsbeihilfe ausschließt. Im Jahre 1946 wurde außerdem die Bundesbeihilfe für Greise in 2720 Fällen mit 3098 Nutznießern, die Bundeshilfe für Witwen in 577 und die Bundeshilfe für Waisen in 516 Fällen ausgerichtet. Teuerungs- und Notstandsbeihilfe und Bundeshilfe schließen sich nicht aus, wohl aber die letztgenannte und die regelmäßige Armenunterstützung.

Die im II. Abschnitt dieses Aufsatzes dargestellten Ergebnisse der Untersuchung der sozialen Struktur der Teuerungsbeihilfebezüger im 2. Quartal 1945 lassen erkennen, daß es sich bei einem großen Teil der Bezüger um Personen handelt, die wegen Alter, Invalidität, Verwitwung bzw. Scheidung (Frauen) oder aus mehreren dieser Gründe, 1945 z. T. aber auch noch wegen des damaligen Aktivdienstes allzu geringe Einkünfte aufwiesen, um die Teuerung ohne Beihilfe überstehen zu können. Die andauernd guten Arbeitsmarktverhältnisse, das Ende des Aktivdienstes und neuestens eine schärfere Sichtung der Gesuchsteller, führten zwar zu einem verhältnismäßig bedeutenden Rückgang der Unterstützungsfälle, ein Grundstock von rund 1900 Bezügern bzw. 4300 Nutznießern ist aber im 2. Quartal 1947 noch bestehen geblieben. Der soziale Weitblick ließ die städtischen und kantonalen Behörden erkennen, daß diese Minderbemittelten bei der heutigen Teuerung nicht auf die Beihilfe verzichten können, weshalb sie in der Form der Notstandsbeihilfe auch ohne die finanzielle Anteilnahme des Bundes zunächst weitergeführt wird.

SBV - 5400